



**Burgergemeinde
3997 Bellwald**

Telefon 027 970 19 40
Telefax 027 970 19 48

REGLEMENT DER BURGERGEMEINDE BELLWALD

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement der Burgergemeinde Bellwald enthält im Rahmen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetze die Bestimmungen über:

1. Die Organisation und Verwaltung der Burgerschaft von Bellwald
2. Die Bewirtschaftung und die Nutzung des Burgervermögens
3. Die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechts und die entsprechende Gebührenordnung.

Art. 2 Grundsatz der Gleichberechtigung

Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern ist gewährleistet.

Art. 3 Bezeichnung der Bürger

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzen sind Bürger von Bellwald:

1. Personen, die durch Abstammung, Heirat oder Standesänderung von Gesetzes wegen der Burgerschaft angehören.

2. Personen, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben.
3. Personen, welche die Burgerversammlung eingebürgert hat.

Art. 4 Bürgerhaushalt

Jeder in Bellwald wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd wird als haushaltführender Bürger betrachtet.

Haushalte, in denen nur ein volljähriges Mitglied Bürger ist, werden auch als Bürgerhaushalte betrachtet.

KAPITEL II

ORGANISATION UND VERWALTUNG DER BURGERSCHAFT

Art. 5 Burgerversammlung

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Burgerversammlung zuständig:

1. In allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen.
2. In Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, die die Mehrheit des Burgerrates als wichtig einstuft, sind vorgängig Grundsatzabstimmungen durchzuführen.
3. Die Burgerversammlung wird, solange Mitglieder des Gemeinderates Burgerrat bilden, mit der Urversammlung einberufen.

Art. 6 Burgerrat

1. Der Burgerrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
Präsident, Burgerverwalter, Stellvertreter-Burgerverwalter.
2. Sofern die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, wird die Bürgergemeinde vom Rat der Einwohnergemeinde verwaltet.
3. Wenn die Mehrheit des Gemeinderates aus Nichtbürgern besteht, ernennt der Gemeinderat eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.

4. Innerhalb von 60 Tagen vor den Gemeinderatswahlen kann ein Fünftel der Mitglieder der Burgerversammlung bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welche die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

Art. 7 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Revisoren zusammen, die zu Beginn der Amtsperiode von der Burgerversammlung gewählt werden.

Art. 8 Büro und Technischer Dienst

Der Burgerrat strebt mit der Munizipalgemeinde Bürogemeinschaft an und arbeitet mit dem technischen Dienst der Gemeinde zusammen.

Art. 9 Information

Der Burgerrat informiert in der Ur- und Burgerversammlung und in Informationsblättern der Munizipalgemeinde.

Art. 10 Verwaltungsgrundsatz

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses koordiniert die Burgerschaft, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

KAPITEL III

BURGERVERMÖGEN UND BEWIRTSCHAFTUNG DES BURGERVERMÖGENS, VERWALTUNG

Art. 11 Anspruchsberechtigte

Ausser den Bürgern haben auch in der Gemeinde wohnsässige Ehrenbürger sowie wohnsässige Personen, die aufgrund der Bundesgesetzgebung wieder- oder erleichtert eingebürgert wurden, Anspruch auf den Bürgernutzen.

Art.12 Naturalnutzen

Naturalnutzen kann den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen überlassen werden.

Art.13 Barnutzen

Die Burgerschaft Bellwald schüttet an wohnsässige Bürger nur dann Bargeld aus, wenn Rechnungsüberschüsse vorhanden sind.

Diese Bargeldausschüttung darf nur aus sozialen oder gemeinnützigen Erwägungen erfolgen.

KAPITEL IV

NUTZUNG DES BURGERSCHAFTSVERMÖGENS

Art.14 Burgervermögen

Das Vermögen der Burgerschaft von Bellwald besteht aus den Bürgergütern:

(A + B) - Alpe Richenen

- Jennalpe

C - Wälder

D - Trinkwasserquellen und Bergseen

E - Gebäude: - ehemalige Senntumhütten im Stafel Richenen,
Chüebodma, Steibeläger und Griesschumma

F - Anteil Restaurant Fleschen

G - Kapitalien

Art.15 Bewirtschaftung

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Bürgergüter:

1. Von der Bürgergemeinde selber bewirtschaftet werden.
2. An Bürger und Dritte verpachtet werden.
3. Bürgern oder Dritten zur Bewirtschaftung und Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Aufsicht über Bewirtschaftung und Verwaltung aller Güter in Dritthänden.

Art. 16 Verwaltung des Burgerschaftsvermögens

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Burgerschaftsvermögens dem Burgerrat übertragen.

A. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DER ALPE RICHENEN

Art. 17 Grundsatz

1. Die Burgerschaft überlässt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Alpe Richenen, unter Einhaltung der Weisungen und Bestimmungen, Burgern, die Gross- bzw. Kleinvieh halten.
2. Der Burgerrat erlässt für die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpe Richenen und Jennalpe zu Beginn jeder Amtsperiode die notwendigen Bestimmungen, die er von der Burgerversammlung genehmigen lässt. (siehe auch Art. 20 Abs. 1, 2, 3)
3. Diese Bestimmungen des Burgerrates enthalten:
 - Begrenzung der Anzahl aufzutreibender Tiere für die Schaf- und Jennalpe
 - Alpbegrenzung
 - Weidgeld gemäss Art. 20 Abs. 1, 2, 3.
4. Die Bewirtschafter der Kuhalpe können, wenn sie selber nach ihrem Ermessen zuwenig Vieh auftreiben, Vieh oder Kleinvieh in Sömmerung nehmen.
5. Viehhalter, die mit den Bewirtschaftern durch Genossenschaft, Viehversicherung usw. verbunden sind sowie jene, die Kühe in Laktation auftreiben wollen, sind bevorzugt zu behandeln.

Art. 18 Unterhalt der Alpgebäude

1. Sanierung der Alpgebäude und der technischen Einrichtungen wie Melkanlage, Milchleitung, Stalleinrichtung, etc. gehen zulasten der Burgergemeinde.
2. Reparaturen, die wegen Fahrlässigkeit an Gebäuden und Einrichtungen entstehen, bezahlen die Bewirtschafter und Mieter.

Art. 19 Alparbeiten

1. Jährlich wiederkehrende Arbeiten wie zäunen, düngen, etc. sowie der ordentliche Unterhalt der technischen Einrichtungen sind von den Bewirtschaftern zu tätigen oder ausführen zu lassen.
2. Wer Gross- oder Kleinvieh auf der Alpe sömmert, kann zur Mithilfe bei den Alparbeiten verpflichtet werden.

Art. 20 Weidgelder und Alpbegrenzung

Weidgelder und Alpbegrenzung werden in den Bestimmungen, die der Burgerrat zu Beginn einer jeden Vertragserneuerung erlässt, festgelegt und sind von der Burgerversammlung zu genehmigen.

Der Tarif, im Anhang festgelegt, hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Progressive Ansätze, je nachdem es sich bei den Bewirtschaftern um Bürger, Einwohner oder Dritte handelt.
2. Degressive Ansätze für Gross- und Kleinvieh.
3. Vieh, das krankheitshalber abgetrieben wird oder eingeht, bezahlt kein Weidgeld.

Art. 21 Sanktionen

Wer die Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Nutzung der Alpen übertritt, kann gem. Art. 41 gebüsst werden.

Wer die Bestimmungen fortdauernd übertritt, kann vom Burgerrat von der viehwirtschaftlichen Nutzung für bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. (Weidsperre)

B. NUTZUNG DER ALPE RICHENEN DURCH DEN TOURISMUS

Art. 22 Grundsatz

Unter Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der touristischen Entwicklung dienen und als Erholungsraum allen offen stehen.

Art. 23 Rechte und Bewilligungen

Wird für die touristische Entwicklung Bürgerboden beansprucht, ist der Burgerrat zuständig, die hierzu notwendigen Rechte (Baurechte, Durchfahrtsrechte usw.) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen. Bei Sachgeschäften, die nicht gemeindeintern bewilligt werden können, gilt vorrangig Art. 5 Abs. 2.

Art. 24 Baurechte

1. Baurechte werden nur an juristische Personen oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften erteilt, die das Ziel verfolgen, das touristische Angebot zu verbessern oder zu erweitern.
2. Die Erteilung von Baurechten und anderen Grunddienstbarkeiten (Durchfahrts- und Leitungsrechte, Pistenanlegung und dgl.) erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Sie ist örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und kann an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

C. WÄLDER

Art. 25 Selbstbewirtschaftung des Waldes

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung des Waldes nach Massgabe der Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst oder durch das Forstrevier Mittelgoms, dem die Burgerschaft Bellwald angehört.

Art. 26 Schutzfunktionen

Der Erhalt der Schutzfunktion des Waldes hat bei jeder Nutzung erste Priorität.

Art. 27 Zusammenarbeit

Bei Nutzungen im Grenzbereich des Waldes strebt die Burgerschaft mit Privatwaldbesitzern, Kooperationen oder anderen Burgerschaften gemeinsame Bewirtschaftung und Nutzung an.

Art. 28 Brennholz

1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Möglichkeit kann die Burgerschaft Bürgerhaushalten zu Vorzugspreisen Brennholz abgeben.
2. Die Burgerschaft kann, wenn Angebot von Brennholz vorhanden ist, dieses an Nichtbürgerhaushalte, Chalets- und Zweitwohnungsbesitzer abgeben.

3. Menge und Preis werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet, zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt. Preisempfehlungen des Forstreviers müssen berücksichtigt werden.

Art. 29 Bauholz

1. Der Burgerrat verfolgt das Ziel, den bestmöglichen Ertrag aus dem Bauholz zu erlangen.
2. Zu Vorzugspreisen wird kein Bauholz an Bürger und Bürgerhaushalte abgegeben.
3. Bei Abgaben von Bauholz an alle gilt der handelsübliche Holzpreis.

Art. 30 Waldgrenzen

Die Waldgrenzen müssen wenigstens einmal pro Amtsperiode abgeschnitten werden. Die Grenzmarkierungen müssen auffindig gemacht und wenn nötig erneuert werden.

D. TRINKWASSERQUELLEN UND BERGSEEN

Art. 31 Allgemeine Nutzung

1. Trinkwasserquellen, die sich auf dem Gebiet der Burgerschaft befinden, können von der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden.
2. Die Burgerschaft unterhält selber kein Trinkwassernetz.

Art. 32 Entschädigung

1. Die Munizipalgemeinde, als Inhaberin des Wasserversorgungsnetzes, entrichtet eine jährliche Entschädigung an die Burgerschaft.
2. Die Höhe der Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtsperiode von Bürger- und Gemeinderat festgelegt und wird der Bürgerversammlung zur Kenntnis gebracht.

Art. 33 Grundbedingungen

Bei der Nutzung von Trinkwasserquellen und Bergseen

- muss dem Landschaftsschutz genügend Rechnung getragen werden,
- müssen die Interessen der Landwirtschaft gewahrt bleiben,
- die touristischen Interessen berücksichtigt werden.

E. EHEMALIGE SENNTUMHÜTTEN

Art. 34

1. Der Burgerrat kann die ehemaligen Senntumhütten an Bürger und Dritte verpachten.
2. Gesellschaften und Vereine, die dem Gemeinwohl oder der touristischen Entwicklung dienen, sind bevorzugt zu behandeln.
3. Der Burgerrat erstellt für jedes Mietobjekt einen Nutzungsvertrag.

F. RESTAURANT FLESCHEN

Art. 35 Grundsatz

1. Der Burgerrat verfolgt gem. Burgerversammlungsbeschluss vom 15. Mai 1992 das Ziel, einer Aktiengesellschaft beizutreten, in der die Burgerschaft zusammen mit der Munizipalgemeinde über 51 % der Aktien verfügen.
2. Im Minimum muss ein Burgerrat oder eine vom Burgerrat bestimmte Person Mitglied des Verwaltungsrates besagter Aktiengesellschaft sein.

G. ÜBERTRAGUNG AN DRITTE

Art.36 Zustimmung des Burgerrates

Die Übertragung der Bewirtschaftung sowie der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Burgerrates möglich. Die Abtretung und Weitergabe von Ansprüchen in Zusammenhang mit dem Bürgernutzen ist nicht gestattet.

KAPITEL V

ERTEILUNG DES BÜRGER- UND EHRENBÜRGERRECHTS

Art. 37 Voraussetzungen

Wer das Bürgerrecht von Bellwald erlangen will, muss:

1. Für die Gewährung des Schweizer- und Walliserbürgerrechts die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllen

2. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens während 5 Jahren den Wohnsitz in Bellwald gehabt haben.

Art. 38 Verfahren

1. Das Einbürgerungsgesuch ist schriftlich an den Burgerrat zu richten. Dieser legt es innert nützlicher Frist, höchstens Jahresfrist, der Burgerversammlung zum Entscheid vor.
2. Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichts schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein. Für diese ist jedoch die Wohnsitzbedingung gem. Art. 37 Abs. 2 nicht anwendbar.
3. Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, die seit mindestens 15 Jahren in Bellwald wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Art. 39 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet, festgehalten.

Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

Die Anwendung des Tarifs im konkreten Fall ist Sache des Burgerrates.

Die Gebühren werden 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zur Zahlung fällig.

Art. 40 Ehrenbürgerrecht

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Bellwald in hervorragender Weise (kulturell, wirtschaftlich, etc.) verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr erhoben.
3. Der Ehrenbürger hat Anspruch auf die Durchführung eines Ehrenbürgertrunkes, der zulasten der Burgerschaft geht. Es bleibt dem Ehrenbürger freigestellt, der Burgergemeinde ein Präsent zu übergeben.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden vom Burgerrat mit Bussen geahndet, die im Maximum Fr. 5'000.- betragen dürfen.
2. Gegen die Bussenverfügung kann beim Burgerrat eingesprochen werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Instruktionsrichter mit Berufung anfechtbar.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Burgerschaft Bellwald ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden. Sie ist Mitglied der Waldwirtschaftsverbände Oberwallis und Goms, des Forstreviers Mittelgoms sowie des Oberwalliser Bauernverbandes.

Über den Beitritt zu anderen Organisationen entscheidet die Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Art. 43 Reglementsrevision

1. Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise von der Burgerversammlung geändert werden.
2. Die Homologation der Revisionsvorlage durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 44 Tarifrevision

1. Der Burgerrat gibt zu Beginn der neuen Amtsperiode die Auswirkung der Teuerung und anderer Umstände auf die Preisansätze in diesem Reglement oder Anhang bekannt.
2. Die Burgerversammlung entscheidet dann über eine eventuelle Anpassung der Ansätze.
3. Eine Revision der Tarife (nicht teuerungsbedingt) unterliegt der Homologation durch den Staatsrat.

Art. 45 Reglements Vollzug

Der Burgerrat vollzieht dieses Reglement.

Art. 46 Reglements aufhebung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Bürgerreglement von Bellwald vom 26. Oktober 1962 aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung und Annahme in der Burgerversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom

So beschlossen in der Burgerversammlung vom

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Wyden

M. Blumenthal

ANHANG ZUM BURGERREGLEMENT

Weidgelder

	Kuh/Rind >2 J	Kalb/Rind<2 J	Kleinvieh
ortsansässige Bürger	Fr. 8.--	Fr. 6.--	Fr. 3.--
auswärtiger Bürger	Fr. 12.--	Fr. 8.--	Fr. 4.--
Einwohner	Fr. 12.--	Fr. 8.--	Fr. 4.--
Ortsfremde	Fr. 16.--	Fr. 12.--	Fr. 6.--

Brennholz

Ortsansässige Bürgerhaushalte	max. 4 m ³	à	Fr. 30.--
Nichtortsansässige Bürgerhaushalte	max. 2 m ³	à	Fr. 35.--
Einwohnerhaushalte	max. 4 m ³	à	Fr. 40.--
Chalets und Zweitwohnungsbesitzer	max. 2 m ³	à	Fr. 50.--

Dieses Brennholz darf nicht an Dritte weiterverkauft werden.

EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN

Ausländer	Fr.	8'000.--
Ehegatte	Fr.	1'000.--
volljähriges nicht verheiratetes Kind	Fr.	1'000.--
minderjähriges Kind	Fr.	500.--
Maximum pro Familie	Fr.	12'000.--
Schweizer	Fr.	6'000.--
Ehegatte	Fr.	800.--
volljähriges nicht verheiratetes Kind	Fr.	500.--
minderjähriges Kind	Fr.	400.--
Maximum pro Familie	Fr.	8'000.--
Walliser	Fr.	4'500.--
Ehegatte	Fr.	600.--
volljähriges nicht verheiratetes Kind	Fr.	600.--
minderjähriges Kind	Fr.	300.--
Maximum pro Familie	Fr.	6'000.--

Reduktion der Ansätze:

Ununterbrochene Wohnsitzdauer in Bellwald, wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren angerechnet wird.

15 Jahre und mehr	20%
50 Jahre und mehr	30%
75 Jahre und mehr	40%
100 Jahre und mehr	50%

Ehegatten von Burgern 50%

Bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers nach Vorschlag des Burgerrates.